



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 1 von 9

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern, dem Sauna- und Solariumsbereich sowie dem Biergartenbetrieb.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste/Besucher des Biergartens verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Bades/Biergartens erkennt jeder Badegast/Besucher des Biergartens die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes/Biergartenbetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Vereins- oder Übungsleiter/in bzw. der/die Leiterin der Gemeinschaftsveranstaltung für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Die BADEEINRICHTUNGEN/Biergarteneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast/Biergartenbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Zustand des Bades/Biergartens nicht beeinträchtigt und die übrigen Badegäste/Biergartenbesucher nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Badegast/Biergartenbesucher haftet gegenüber der Inhaberin des Bades/Biergartens, deren Beschäftigten und deren Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes/Biergartenbesuchers entstehen. Der Badegast/Biergartenbesucher stellt die Inhaberin des Bades/Biergartens, deren Beschäftigte und dessen Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes/Biergartenbesuchers begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
5. Die Badegäste/Biergartenbesucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Den Hallenbadbesuchern ist nicht gestattet:
 - a) Rauchen in sämtlichen Räumen
 - b) Lärmen und Raufen in der Halle
 - c) Gebrauch von Kaugummi oder
 - d) Ausspucken auf den Boden
 - e) das Betreten von Räumen, zu denen Badbesucher keinen Zutritt haben
7. Behälter aus Glas und Metall (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im gesamten Hallenbad nicht benutzt werden.
8. Essen und Trinken ist im Hallenbad nur im Bistrobereich gestattet.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 2 von 9

9. (1) Das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung des Bades/Biergartens beauftragten Personen üben in den Bädern/im Biergarten das Hausrecht aus.
Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.
- (2) Der/die Schwimmmeister/in sowie die Kassierer/innen und die Biergartenleitung sind beauftragt, die
Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
b) andere Badegäste/Biergartenbesucher belästigen,
c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, kein Eintrittsgeld bezahlt haben, aus dem Bad/Biergarten zu verweisen.
In den Fällen a) - c) wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.
Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Den in Ziffer (2) genannten Personen kann der Zutritt zum Bad/Biergarten dauernd oder zeitweise untersagt werden.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Den Badegästen/Biergartenbesuchern ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
13. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art auf dem gesamten Badegebiet, insbesondere innerhalb des Bades/Biergartens, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Inhaber des Bades. Das Erfordernis weiterer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, bleibt unberührt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

14. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Eintrittspreise werden im Bereich der Kassenschalter des Bades durch Aushang bekannt gemacht.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 3 von 9

15. Dreißig Minuten vor Beendigung der Öffnungszeiten müssen die Badegäste die Schwimmbecken und die Sauna verlassen.
16. Eine Stunde vor Ende der Schließungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal die Bäder vorübergehend sperren. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen.
17. Die Bäder, die Sauna, die Umkleieräume und die Becken sind nur die vorgegebenen Eingänge, Wege und Treppen zu betreten.
18. Der Besuch der Schwimmbecken in größeren Gruppen ist nur mit vorheriger Genehmigung gestattet.
19. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird besonders geregelt.
20. Private Schwimmlehrer/innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht, Gymnastikunterricht oder Ähnlichem nicht zugelassen. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
21. Der/die aufsichtsführende Schwimmmeister/in kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
22. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, bei denen der Verdacht besteht, das sie an einer übertragbaren oder ansteußerregenden Krankheit leiden oder die unter Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen, mit offenen Wunden
23. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet:
 - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können,
 - b) Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken
24. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 4 von 9

25. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Es werden auch Mehrfachkarten ausgegeben.
26. Mehrfachkarten werden sowohl für das Hallenbad als auch für das Parkbad ausgegeben, und zwar:
 - a) für das Hallenbad Zwölferkarten (nicht übertragbar auf das Parkbad), gültig jeweils bis zum Ende des dem Kauf der Karte darauffolgenden Kalenderjahres (Beispiel: Karten, die in 2004 gekauft wurden, sind gültig bis Ende des Kalenderjahres 2005
Karten, die in 2005 gekauft wurden, sind gültig bis Ende des Kalenderjahres 2006 usw.)
 - b) für das Parkbad Zwölfer- und Saisonkarten (nicht übertragbar auf das Hallenbad) gültig **nur** bis zum Ende der jeweiligen Saison.
27. Die Eintrittskarte gilt **nur** am Tage der Ausgabe, die Zwölferkarte **nur** am Tage der Entwertung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.
28. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
29. Die Eintrittspreise und sonstige Gebühren sind durch gesonderte Entgeltsordnungen geregelt; sie können in einem Aushang an den Kassen ersehen werden.
30. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann ein Badegast bei Kontrollen keine Eintrittskarte vorweisen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 10,00 € erhoben.
31. Sofern im Hallenbad die Kasse nicht besetzt ist, ist die Klingel zu betätigen.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 5 von 9

III. Haftung des Badbetreibers/Biergartenbetreibers

32. Der Badegast/Biergartenbesucher benutzt das Bad/den Biergarten einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Die Inhaberin des Bades/Biergartens haftet dem Badegast/Biergartenbesucher nur für solche Schäden, die die Badinhaberin/Biergarteninhaberin, ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

Das gilt auch für solche Gegenstände, die der Badegast in einem abschließbaren Behältnis oder Raum deponiert, dessen Benutzung mit dem Lösen der Eintrittskarte abgegolten ist und dessen Schlüssel dem Badegast für die Dauer seines berechtigten Badeaufenthaltes ausgehändigt wurde.

33. Die Badeeinrichtungen/Biergarteneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung sowie schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung der Badeeinrichtungen/Biergarteneinrichtungen haftet der Badegast/Biergartenbesucher für den Schaden.

34. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

35. Wenn ein Bad aus irgendeinem Grunde geschlossen werden muss, wird keinerlei Entschädigung gewährt.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 6 von 9

IV. Benutzung der Bäder

36. Die Badegäste können die Bäder im Rahmen der bekannt gemachten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Einlassschlusses benutzen.
37. Bei Benutzung einer Kabine oder eines Schrankes hat der Badegast diese/diesen selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Badezeit bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und ähnliches ist für Hallenbad sowie Sauna ein Betrag in Höhe von 36,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Haftungsbestimmungen verwiesen.
38. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
39. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
40. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
41. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebegleitung gestattet.
42. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern und Schwimmerinnen benutzt werden. Das Betreten der Beckenumgänge der Schwimmbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen.
43. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste durch sportliche Übungen, Wettkämpfe und Spiele zu belästigen, andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) die Benutzung von Gesichtsmasken und Schnorchel,
 - c) die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten u.a. im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken.
44. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Absprungbereich betritt,
45. Im Hallenbad ist Springen nur von den Startblöcken erlaubt. Die einzelnen Startblöcke können vom Badpersonal gesperrt werden.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 7 von 9

46. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Bad-/Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet (Ausnahme: mit Genehmigung für physiotherapeutische Zwecke).
47. Unfälle sind sofort dem/der Schwimmmeister/in oder seinen/ihrer Beauftragten zu melden.

V. Besondere Bestimmungen für das Parkbad/den Biergarten

48. Das Parkbad ist während der Badesaison grundsätzlich von 10.00 – 21.00 Uhr geöffnet, der Biergarten von 10.00 – 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags bis 23.00 Uhr
49. Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist das Baden untersagt.
50. Bei Eintritt schlechter Witterung kann das Parkbad/der Biergarten für die Dauer der Schlechtwetterperiode (Dauerregen, geringen Temperaturen) von der Gemeindeverwaltung/Biergartenleitung geschlossen werden.
51. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen, sowie im Schwimmbecken mit leichten aufblasbaren Wasserbällen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
52. Autos und Fahrräder dürfen nur auf den besonders kenntlich gemachten Park- und Abstellplätzen gegen Zahlung der festgelegten Gebühren innerhalb des Badgeländes abgestellt werden. Die Autos dürfen nur im Schrittempo zu den Abstellplätzen gefahren werden.
53. Die Ein- und Ausgänge müssen freigehalten werden.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 8 von 9

54. Sofern die Hauptkasse (Eintritt von der Lindenstraße) nicht besetzt ist, ist eine Eintrittskarte bei dem/der Schwimmmeister/in zu lösen.

55. Den Badegästen/Biergartenbesuchern ist nicht gestattet

- a) das Einwerfen von Sand, Steinen u.s.w. in die Badebecken
- b) das Abpflücken von Blüten und Zweigen von Bäumen und Sträuchern sowie die
- c) Beschädigung von Einrichtungen und Anlagen
- d) das Aufhängen von Kleidern und Badeartikeln an Sträuchern, Zäunen u.s.w.
- e) das Wegwerfen von
 - Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen
 - Zigarettenkippen (Raucher/innen können am Eingang je nach Verfügbarkeit Aschenbecher ausleihen, die beim Verlassen des Bades geleert dort wieder abzugeben sind)
 - Kaugummi und ähnlichem
 - Papier und sonstigen Abfällen
 - Obst und Speiserestean anderen Stellen als die dafür vorgesehenen Behälter.

Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld erhoben werden. (s. hierzu Auszug aus der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Gemeinde Wadgassen sowie Bußgeldkatalog)

- f) Spiele und sportliche Übungen, durch die andere Badegäste/Biergartenbesucher belästigt und gefährdet bzw. die Anlagen beschädigt werden.

56. Behälter aus Glas und Metall (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide- Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.



Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen – Bäderbetrieb sowie den Biergartenbetrieb im Parkbad Wadgassen

Seite 9 von 9

VI. Besondere Einrichtungen

57. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen, Reinigungsbäder usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

VII. Ausnahmen

58. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb/Biergartenbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser HBO bedarf.

VIII. Gültigkeit

59. Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen ist ab dem 31.03.2004/01.07.2005 gültig.

Gleichzeitig wird die bisherige Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Wadgassen –Bäderbetrieb- vom 19.3.2004 unwirksam.

Wadgassen, den 01.07.2005
Der Bürgermeister